



WSJV - ARY

**Westschweizerischer Jodlerverband
Association Romande des Yodleurs**

Statuten

Ausführungsbestimmungen im Anhang

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Westschweizerischer Jodlerverband» (WSJV) besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Die Bestrebungen des Verbandes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des schweizerischen Brauchtums Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahenschwingen.

²Die aktive Nachwuchsförderung ist ein zentrales Anliegen des WSJV.

³Im Jahr nach dem Eidg. Jodlerfest findet in der Regel ein UV-Jodlerfest statt.

⁴Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Mitgliedern von Nachwuchsgruppen (ohne Stimmrecht)

²Die Mitglieder des WSJV sind gleichzeitig Mitglieder des EJV.

³Die Mitgliedschaft ist möglich ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

⁴Die Anmeldung ist über das offizielle Aufnahmeformular zu tätigen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁵Einzelmitglieder können sich in Gruppen oder Vereinigungen zusammenschließen. Diese müssen in der Datenbank des EJV entsprechend erfasst werden.

⁶Mitglieder von Nachwuchsgruppen sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben die Möglichkeit an Jodlerfesten teilzunehmen.

Art. 4 Ehrungen:

¹Personen, welche sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

²Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Veteranen ernannt.

³Mitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Ehrenveteranen ernannt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Der Austritt ist bis am 31. Dezember per Post oder per E-Mail dem WSJV oder dem EJV mitzuteilen.

²Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem WSJV oder dem EJV nicht nachkommen, bzw. deren Interessen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

³Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die entsprechende MV weiterziehen.

⁴Wer rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes EJV nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 7 Unterverband

¹Der WSJV ist ein Unterverband des EJV.

²Seine Statuten korrelieren mit den EJV-Statuten und Reglementen.

IV. Mittel

Art. 8 Finanzen

¹Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der WSJV über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

²Die einheitlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV EJV festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus: Beitrag EJV, Beitrag UV und Kommunikationsbeitrag. Zur Harmonisierung der Jahresrechnungen findet unter den UV ein Finanzausgleich statt.

³Das Inkasso erfolgt zentral durch den EJV.

⁴Ehren- und Freimitglieder des WSJV sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁵Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 9 Organe

¹Die Organe des WSJV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VI. Organisation

Art. 10 Organisation

¹Das Verbandsjahr des WSJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

²Die MV findet in der Regel im ersten Quartal statt.

³Die Einladung inkl. Traktanden, Anträge des Vorstandes und Beilagen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

⁴Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember an den Vorstand des WSJV zu richten.

⁵Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen MV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11 Mitgliederversammlung (MV)

¹Mitgliederversammlung: Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die MV.

Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des WSJV-Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Wahl des Präsidiums
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Wahl der Delegierten für die DV EJV
- j) Wählt die Gesamtleute und die Jurymitglieder aller Sparten
- k) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Ernennungen
- n) Änderungen der Statuten
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 12 Stimmrechte

¹Stimmberechtigt an der MV des WSJV sind:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Jedes Mitglied. Die Mitglieder des WSJV haben sich zur MV anzumelden.

²Alle haben eine Stimme.

Art.13 Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

²Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

⁴Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁵Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) weiteren Vorstandsmitgliedern
- c) den Sparten Obleuten Alphornblasen und Fahنشwingen

²Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

⁴Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verband nach aussen und setzt die Entscheidungen der MV um
- b) schliesst Verträge ab
- c) entwickelt die Verbandsstrategie
- d) erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten
- e) ist verantwortlich für das Rechnungswesen und erstellt das Jahresbudget
- f) wählt die Gesamt Obleute und Jurymitglieder
- g) beantragt die Ernennungen
- h) akquiriert und pflegt Sponsoren
- i) arbeitet mit den befreundeten Laienverbänden zusammen

⁶Für besondere Aufgaben kann er Arbeitsgruppen wie auch einzelne Personen einsetzen.

⁷Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

⁸Für Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

⁹Wahlen und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertagen.

¹⁰Der Vorstand hat die Kompetenz innerhalb eines Kalenderjahres für außerordentliche Ausgaben (außerhalb des Budgets) max. CHF 5'000.00.- einzusetzen.

Art. 15 Revision

¹Die MV wählt die Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnungen des WSJV und haben der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer MV beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

²Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte MV die rechtlich notwendigen Verfügungen, insbesondere über das Archiv.



³Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die den bisherigen Verbandszweck gemäß Art.1 der vorliegenden Statuten verfolgt. Der Entscheid dazu wird von der letzten MV gefällt.

VII. Schlussbestimmungen

Die Übereinstimmung mit den EJV-Statuten wurde vom ZV EJV geprüft und an seiner Sitzung vom 23. August 2024 genehmigt.

Die Statuten wurden an der DV WSJV vom 22. Februar 2025 genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Westschweizerischen Jodlerverbandes

Der Präsident

sig. Gallus Zosso

Der Administrator

sig. Christoph Zimmermann

Anhang

Ausführungsbestimmungen

zu den Statuten des Westschweizerischen Jodlerverbandes (WSJV)

III. Mitgliedschaft

Art. 2

¹Die Jodlerfeste werden nach Möglichkeit turnusgemäß unter den Jodlervereinigungen, FJV (Freiburger Jodler Vereinigung), WJV (Walliser Jodler Vereinigung) und der UFY (Union Francophone des Yodleurs) durchgeführt.

Art. 3

¹Die Einzelmitglieder werden in die folgenden Sparten eingeteilt:

- Jodeln
- Alphornblasen
- Fahenschwingen
- Freunde & Gönner

²Mit dem Beitritt zum WSJV werden vom Mitglied die Mitglieder Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).

³Der WSJV verwendet die Daten, gemäß den Datenschutzbestimmungen des EJV, nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

⁴Die Mitglieder haben ihre Datenänderungen umgehend der EJV-Administration zu melden.

Art. 4

¹Der Vorstand erlässt eine Wegleitung für die Ernennungen im WSJV.

²Die Veteranenehre wird allen Einzelmitgliedern zuteil, wenn sie 25 Jahre dem EJV angehören. Veteraninnen und Veteranen erhalten vom EJV eine Urkunde und das goldumrandete EJV-Abzeichen, respektive die goldumrandete Brosche für Frauen. Die Abgabe erfolgt an der Veteranenehrung des UV.

³Einzelmitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten eine Plakette mit Gravur und das entsprechende EJV-Abzeichen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der UV.

⁴Gruppen, welche ihr 25-, 50-, 75-, 100- oder 125-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des Vorstandes einladen, erhalten vom WSJV ein vom Vorstand zu definierendes Geschenk.

IV. Mittel

Art. 8

¹Die UV erhalten vom EJV bis Ende März des laufenden Jahres eine Akontozahlung über 80% des Jahresbeitrages. Schlussabrechnung und Restzahlung erfolgen Ende August des laufenden Jahres.

VI. Organisation

Art. 10

¹Die Organisation und Durchführung der MV des WSJV ist in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 11 Wahlen

¹Für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- Präsidium
- die übrigen Vorstandsmitglieder

²Für eine Amtsdauer von zwei Jahren:

- Rechnungsrevisor/in, welche/r nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf. Der Organisator der MV-WSJV muss für zwei Jahre einen Kandidaten als Rechnungsrevisor stellen.

³Für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- die Delegierten für die DV EJV. Die Anzahl Stimmrechte ist durch den EJV geregelt. Die Verteilung im WSJV wird nach Möglichkeit unter den folgenden Vereinigungen aufgeteilt: FJV (Freiburger Jodler Vereinigung), WJV (Walliser Jodler Vereinigung), UFY (Union Francophone des Yodleurs), Fahnschwinger Vereinigung des WSJV und der WABV (Westschweizer Alphornbläser Vereinigung)

⁴Änderungen der Statuten sind vorgängig im Verbandsorgan zu publizieren.

⁵Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Sie müssen an der MV kommuniziert werden.

Art. 14

¹Der Verbandsvorstand besteht üblicherweise aus sieben Mitgliedern, inkl. den Spartenobleuten Alphornblasen und Fahnschwinger. Es wird eine ausgewogene Vertretung der drei Jodler Vereinigungen (FJV – WJV – UFY) angestrebt.

VII. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten Ausgabe 2026 sind am 19. Oktober 2024 vom Vorstand WSJV genehmigt worden und treten am 1. Januar 2026 zusammen mit den Statuten in Kraft.

Im Namen des Westschweizerischen Jodlerverbandes

Der Präsident

sig. Gallus Zosso

Der Administrator

sig. Christoph Zimmermann